

PRIMER ALL-IN-ONE



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

AUSGABEDATUM: 07.05.2015
ÜBERARBEITUNGSDATUM: 22.12.2022
ERSETZT: 18.03.2021
VERSION: 4.1

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
Handelsname : Primer All-in-One
Produktcode : Ford Internal Ref.: 195158
SDB Nummer : 5891
UFI : 66GE-QJQ8-U008-J1M0
Produktverwendung : Gewerbliche Verwendung

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Funktions- oder Verwendungskategorie : Grundierung

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Lieferant

Ford-Werke GmbH
Edsel-Ford-Str. 2-14
50769 Köln
Deutschland
+49 221 90-33333
sdseu@ford.com

1.4. Notrufnummer

+49 (0) 6132-84463 (GBK GmbH – 24/7)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Physikalische Gefahren	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2	H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Gesundheitsgefahren	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2	H319	Verursacht schwere Augenreizung.
	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen	H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Gefahrenpiktogramme



Signalwort

Gefahr

Enthält

Butanon; Ethylacetat; n-Butylacetat

Gefahrenhinweise

H225

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.

H319

Verursacht schwere Augenreizung.

H336

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

Prävention

P210

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P261

Einatmen von Dampf vermeiden.

P280

Augenschutz, Schutzhandschuhe tragen

Reaktion

P337+P313

Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

P370+P378

Bei Brand: Schaum, Löschpulver, Kohlendioxid (CO₂) zum Löschen verwenden.

EUH Sätze

EUH066 - Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

EUH204 - Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Zusätzliche Sätze

Ab dem 24. August 2023 muss vor der industriellen oder gewerblichen Verwendung eine angemessene Schulung erfolgen.

2.3. Sonstige Gefahren

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Chemischer Name	CAS- Nr. EG- Nr. Index- Nr. RRN	%	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]	Bemerkungen
Butanon	78-93-3 201-159-0 606-002-00-3 01-2119457290-43-XXXX	20 - 40	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336	Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt
Ethylacetat	141-78-6 205-500-4 607-022-00-5 01-2119475103-46-XXXX	20 - 40	Flam. Liq. 2, H225 Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H336	Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt
n-Butylacetat	123-86-4 204-658-1 607-025-00-1 01-2119485493-29-XXXX	5 - < 10	Flam. Liq. 3, H226 STOT SE 3, H336	
Tris (p-Isocyanato-phenyl) Thiophosphat	4151-51-3 223-981-9	1 - 5	Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=500 mg/kg)	

	01-2119948848-16-XXXX		Körpergewicht)	
Acrylsäure	79-10-7 201-177-9 607-061-00-8 01-2119452449-31-XXXX	0,1 - < 1	Flam. Liq. 3, H226 Acute Tox. 4 (Oral), H302 (ATE=500 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 4 (Dermal), H312 (ATE=1100 mg/kg Körpergewicht) Acute Tox. 4 (Inhalation), H332 (ATE=11 mg/l/4h) Skin Corr. 1A, H314 STOT SE 3, H335 Aquatic Acute 1, H400 (M=1,0) Aquatic Chronic 2, H411	(1 ≤C ≤ 100) STOT SE 3, H335 Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz gilt (Anmerkung D)
4-Toluolsulfonylisocyanat	4083-64-1 223-810-8 615-012-00-7 01-2119980050-47-XXXX	0,1 - < 1	Eye Irrit. 2, H319 STOT SE 3, H335 Skin Irrit. 2, H315 Resp. Sens. 1, H334	(5 ≤C ≤ 100) Skin Irrit. 2, H315 (5 ≤C ≤ 100) STOT SE 3, H335 (5 ≤C ≤ 100) Eye Irrit. 2, H319
Benzol, 2,4-Diisocyanato-1-methyl-, Homopolymer	26006-20-2 607-844-4	0,1 - < 1	Acute Tox. 4 (Inhalation), H332 (ATE=11 mg/l/4h) Eye Irrit. 2, H319 Skin Sens. 1, H317	
Benzol, 1,3-Diisocyanatomethyl-, Homopolymer	9017-01-0	0,1 - < 1	Skin Sens. 1, H317	

Anmerkung D - Bestimmte Stoffe, die spontan polymerisieren oder sich zersetzen können, werden normalerweise in stabilisierter Form in Verkehr gebracht. Sie werden in dieser Form in Teil 3 aufgeführt. Allerdings werden solche Stoffe manchmal auch in nicht stabilisierter Form in Verkehr gebracht. In diesem Fall muss der Lieferant auf dem Kennzeichnungsetikett nach dem Namen des Stoffes die Bezeichnung „nicht stabilisiert“ anfügen.

Wortlaut der H- und EUH-Sätze: siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein	: Sicherstellen, dass medizinisches Personal sich der betroffenen Materialien bewusst ist und Schutzvorkehrungen trifft.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen	: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn Symptome auftreten.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt	: Haut mit viel Wasser abwaschen. Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Bei Hautreizung oder -ausschlag: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt	: Sofort mit viel Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken	: Mund gründlich spülen. 1 bis 2 Glas Wasser trinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Ärztliche Hilfe hinzuziehen, wenn Symptome auftreten.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Wirkungen:	: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen. Kann eine allergische Reaktion auslösen.
Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt	: Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt	: Augenreizung. Bindehautentzündung.
Symptome/Wirkungen nach Verschlucken	: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatisch behandeln.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel	: Wassersprühstrahl. Trockenlöschpulver. Schaum. Kohlendioxid.
Ungeeignete Löschmittel	: Zum Löschen keinen Wasserstrahl verwenden, da das Feuer dadurch verteilt werden kann. Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr	: Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
Gefährliche Zerfallsprodukte im Brandfall	: Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen	: Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät und Chemieschutzanzug tragen. (Siehe Abschnitt 8).
Schutz bei der Brandbekämpfung	: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Umgebungsluft-unabhängiges Atemschutzgerät. Vollständige Schutzkleidung.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Schutzausrüstung	: Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden.
Notfallmaßnahmen	: Unbeteiligtes Personal fernhalten. Personen fernhalten und auf windzugewandter Seite bleiben. Während der Entsorgung geeignete Schutzkleidung und -ausrüstung tragen. Wenn grössere Mengen verschütteten Materials nicht eingedämmt werden können, sollen die lokalen Behörden benachrichtigt werden. Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8 des SDB's.

6.1.2. Einsatzkräfte

Schutzausrüstung	: Nicht versuchen ohne geeignete Schutzausrüstung tätig zu werden. Weitere Angaben: siehe Abschnitt 8 "Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstung".
Notfallmaßnahmen	: Unbeteiligtes Personal fernhalten. Angaben zur persönlichen Schutzausrüstung finden Sie in Abschnitt 8 des SDB's.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freisetzung in die Umwelt vermeiden. Weiteres Auslaufen oder Verschütten verhindern, wenn dies ohne Gefahr möglich ist. Eindringen in die Kanalisation, den Boden oder Wasserwege vermeiden.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren	: Große ausgelaufene Mengen: Das Ausfließen des Materials verhindern, wenn dies ohne Risiko möglich ist. Falls möglich, verschüttetes Material eindämmen. Mit Kunststoffolie abdecken, um das Ausbreiten zu verhindern. Mit Vermiculit, trockenem Sand oder Erde aufnehmen und in Behälter füllen. Nach dem Entfernen des Produkts den Bereich mit Wasser spülen. Kleine Austrittsmengen: Mit saugfähigem Material (z.B. Lappen, Vlies) aufwischen. Oberflächen gründlich reinigen, um Kontaminationsrückstände zu entfernen. Verschüttetes Produkt nie in den Originalbehälter zwecks Wiederverwertung geben. Verschüttete Flüssigkeit mit Absorptionsmittel aufnehmen, wie z.B.: Sand, Erde, Vermiculit.
Sonstige Angaben	: Das Produkt ist mit Wasser nicht mischbar und breitet sich auf der Wasseroberfläche aus. Eindringen in Wasserwege, die Kanalisation, Keller oder geschlossene Räume verhindern.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Weitere Angaben siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung	: Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen. Behälter und zu befüllende Anlage erden. Nur funkenfreies Werkzeug verwenden. Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen. Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Explosionsgeschützte Ausrüstung verwenden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Nur im Freien oder in gut belüfteten Räumen verwenden. Einatmen von Dampf, Aerosol, Staub, Rauch, Gas, Nebel vermeiden. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.
Hygienemaßnahmen	: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen	: Behälter und zu befüllende Anlage erden.
Lagerbedingungen	: An einem gut belüfteten Ort aufbewahren. Kühl halten. Behälter dicht verschlossen halten. Unter Verschluss aufbewahren.
Lagertemperatur	: < 25 °C
Lagerklasse (LGK, TRGS 510)	: LGK 3 - Entzündbare Flüssigkeiten

7.3. Spezifische Endanwendungen

Grundierung.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1. Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Butanon (78-93-3)

EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)

Lokale Bezeichnung	Butanone
IOEL TWA	600 mg/m ³
IOEL TWA [ppm]	200 ppm
IOEL STEL	900 mg/m ³
IOEL STEL [ppm]	300 ppm
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE 2000/39/EC

Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

Lokale Bezeichnung	Butanon
AGW (OEL TWA) [1]	600 mg/m ³
AGW (OEL TWA) [2]	200 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	1(I)
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich); H - hautresorptiv; Y - Ein Risiko der Fruchtbeschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900

Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (Allgemeine AGW-Daten)

DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte) 2-Butanon (CAS 78-93-3)	600 mg/m ³ (8-Stunden); 600 mg/m ³ (15-Minuten)
---	---

Deutschland - Biologische Grenzwerte (TRGS 903)

Lokale Bezeichnung	2-Butanon (Methylethylketon)
Biologischer Grenzwert	2 mg/l Parameter: 2-Butanon - Untersuchungsmaterial: U = Urin - Probenahmezeitpunkt: b)

Rechtlicher Bezug

TRGS 903

Ethylacetat (141-78-6)**EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)**

Lokale Bezeichnung	Ethyl acetate
IOEL TWA	734 mg/m ³
IOEL TWA [ppm]	200 ppm
IOEL STEL	1468 mg/m ³
IOEL STEL [ppm]	400 ppm
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE (EU) 2017/164

Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

Lokale Bezeichnung	Ethylacetat
AGW (OEL TWA) [1]	730 mg/m ³
AGW (OEL TWA) [2]	200 ppm
AGW (OEL C)	1460 mg/m ³
AGW (OEL C) [ppm]	400 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(I)
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); EU - Europäische Union (Von der EU wurde ein Luftgrenzwert festgelegt: Abweichungen bei Wert und Spitzenbegrenzung sind möglich); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900

Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (Allgemeine AGW-Daten)

DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte)	750 mg/m ³ (8-Stunden); 1500mg/m ³ (15-Minuten)
Ethylacetat (CAS 141-78-6)	

n-Butylacetat (123-86-4)**EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)**

Lokale Bezeichnung	n-Butyl acetate
IOEL TWA	241 mg/m ³
IOEL TWA [ppm]	50 ppm
IOEL STEL	723 mg/m ³
IOEL STEL [ppm]	150 ppm
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE (EU) 2019/1831

Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

Lokale Bezeichnung	n-Butylacetat
AGW (OEL TWA) [1]	300 mg/m ³
AGW (OEL TWA) [2]	62 ppm
AGW (OEL C)	600 mg/m ³
AGW (OEL C) [ppm]	124 ppm
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	2(I)
Anmerkung	AGS - Ausschuss für Gefahrstoffe; Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden

werden

Rechtlicher Bezug

TRGS900

Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (Allgemeine AGW-Daten)

DFG-MAK Liste (empfohlene Arbeitsplatzgrenzwerte)	480 mg/m ³ - 8 Stunden-Mittelwert
n-Butyl acetate (CAS 123-86-4)	960 mg/m ³ , 15 min - Spitzenbegrenzung

Acrylsäure (79-10-7)

EU - Richt-Arbeitsplatzgrenzwert (IOEL)

Lokale Bezeichnung	Acrylic acid; Prop-2-enoic acid
IOEL TWA	29 mg/m ³
IOEL TWA [ppm]	10 ppm
IOEL STEL	59 mg/m ³ (10)
IOEL STEL [ppm]	20 ppm (10)
Anmerkung	(10) Grenzwert für die Kurzzeiteexposition für einen Bezugszeitraum von einer Minute.
Rechtlicher Bezug	COMMISSION DIRECTIVE (EU) 2017/164

Deutschland - Begrenzung der Exposition am Arbeitsplatz (TRGS 900)

Lokale Bezeichnung	Acrylsäure
AGW (OEL TWA) [1]	30 mg/m ³
AGW (OEL TWA) [2]	10 ppm
AGW (OEL C)	30 mg/m ³
AGW (OEL C) [ppm]	10 mg/m ³
Überschreitungsfaktor der Spitzenbegrenzung	1(I)
Anmerkung	DFG - Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe der DFG (MAK-Kommission); Y - Ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW) nicht befürchtet zu werden
Rechtlicher Bezug	TRGS900

Expositionsgrenzwerte für die anderen Komponenten

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Butanon (78-93-3)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Langzeit - systemische Wirkung, dermal	1161 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	600 mg/m ³

DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

Langfristige - systemische Wirkung, oral	31 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	106 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	412 mg/kg Körpergewicht/Tag

PNEC (Wasser)

PNEC aqua (Süßwasser)	55,8 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	55,8 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	55,8 mg/l

PNEC (Sedimente)

PNEC sediment (Süßwasser) 284,74 mg/kg Trockengewicht

PNEC sediment (Meerwasser) 284,7 mg/kg Trockengewicht

PNEC (Boden)

PNEC Boden 22,5 mg/kg Trockengewicht

PNEC (Oral)

PNEC oral (Sekundärvergiftung) 1000 mg/kg Nahrung

PNEC (STP)

PNEC Kläranlage 709 mg/l

Ethylacetat (141-78-6)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Akut - systemische Wirkung, inhalativ 1468 mg/m³

Akut - lokale Wirkung, inhalativ 1468 mg/m³

Langzeit - systemische Wirkung, dermal 63 mg/kg Körpergewicht/Tag

Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ 734 mg/m³

Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ 734 mg/m³

DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

Akut - systemische Wirkung, inhalativ 734 mg/m³

Akut - lokale Wirkung, inhalativ 734 mg/m³

Langfristige - systemische Wirkung, oral 4,5 mg/kg Körpergewicht/Tag

Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ 367 mg/m³

Langzeit - systemische Wirkung, dermal 37 mg/kg Körpergewicht/Tag

Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ 367 mg/m³

PNEC (Wasser)

PNEC aqua (Süßwasser) 0,24 mg/l

PNEC aqua (Meerwasser) 0,024 mg/l

PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser) 1,65 mg/l

PNEC (Sedimente)

PNEC sediment (Süßwasser) 1,15 mg/kg Trockengewicht

PNEC sediment (Meerwasser) 0,115 mg/kg Trockengewicht

PNEC (Boden)

PNEC Boden 0,148 mg/kg Trockengewicht

PNEC (Oral)

PNEC oral (Sekundärvergiftung) 0,2 g/kg food

PNEC (STP)

PNEC Kläranlage 650 mg/l

n-Butylacetat (123-86-4)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Akut - systemische Wirkung, dermal 11 mg/kg Körpergewicht/Tag

Akut - systemische Wirkung, inhalativ 600 mg/m³

Akut - lokale Wirkung, inhalativ 600 mg/m³

Langzeit - systemische Wirkung, dermal 11 mg/kg Körpergewicht/Tag

Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	300 mg/m ³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	300 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Akut - systemische Wirkung, dermal	6 mg/kg Körpergewicht
Akut - systemische Wirkung, inhalativ	300 mg/m ³
Akut - systemische Wirkung, oral	2 mg/kg Körpergewicht
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	300 mg/m ³
Langfristige - systemische Wirkung, oral	2 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ	35,7 mg/m ³
Langzeit - systemische Wirkung, dermal	6 mg/kg Körpergewicht/Tag
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	35,7 mg/m ³
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,18 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,018 mg/l
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,36 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	0,981 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	0,098 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	0,09 mg/kg Trockengewicht
PNEC (STP)	
PNEC Kläranlage	35,6 mg/l

Acrylsäure (79-10-7)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)	
Akut - lokale Wirkung, dermal	1 mg/cm ²
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	30 mg/m ³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	30 mg/m ³
DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)	
Akut - lokale Wirkung, dermal	1 mg/cm ²
Akut - lokale Wirkung, inhalativ	3,6 mg/m ³
Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ	3,6 mg/m ³
PNEC (Wasser)	
PNEC aqua (Süßwasser)	0,003 mg/l
PNEC aqua (Meerwasser)	0,3 µg/L
PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser)	0,001 mg/l
PNEC (Sedimente)	
PNEC sediment (Süßwasser)	0,024 mg/kg Trockengewicht
PNEC sediment (Meerwasser)	0,002 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Boden)	
PNEC Boden	1 mg/kg Trockengewicht
PNEC (Oral)	
PNEC oral (Sekundärvergiftung)	0,03 g/kg food

PNEC (STP)

PNEC Kläranlage 0,9 mg/l

4-Toluolsulfonylisocyanat (4083-64-1)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Langzeit - systemische Wirkung, dermal 0,92 mg/kg Körpergewicht/Tag

Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ 3,24 mg/m³

DNEL/DMEL (Allgemeinbevölkerung)

Langfristige - systemische Wirkung, oral 0,46 mg/kg Körpergewicht/Tag

Langfristige - systemische Wirkung, inhalativ 0,8 mg/m³

Langzeit - systemische Wirkung, dermal 0,46 mg/kg Körpergewicht/Tag

PNEC (Wasser)

PNEC aqua (Süßwasser) 0,03 mg/l

PNEC aqua (Meerwasser) 0,003 mg/l

PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser) 0,3 mg/l

PNEC (Sedimente)

PNEC sediment (Süßwasser) 0,172 mg/kg Trockengewicht

PNEC sediment (Meerwasser) 0,017 mg/kg Trockengewicht

PNEC (Boden)

PNEC Boden 0,017 mg/kg Trockengewicht

PNEC (STP)

PNEC Kläranlage 0,4 mg/l

Tris (p-Isocyanato-phenyl) Thiophosphat (4151-51-3)

DNEL/DMEL (Arbeitnehmer)

Langzeit - lokale Wirkung, inhalativ 0,047 mg/m³

PNEC (Wasser)

PNEC aqua (Süßwasser) 0,1 mg/l

PNEC aqua (Meerwasser) 0,01 mg/l

PNEC aqua (intermittierend, Süßwasser) 1 mg/l

PNEC (Sedimente)

PNEC sediment (Süßwasser) 2557 mg/kg Trockengewicht

PNEC sediment (Meerwasser) 155 mg/kg Trockengewicht

PNEC (Boden)

PNEC Boden 510 mg/kg Trockengewicht

PNEC (STP)

PNEC Kläranlage 100 mg/l

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition**8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen****Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:**

Gute allgemeine Lüftung (gewöhnlich 10 Luftwechsel pro Stunde). Lüftungsgrad muss an die Bedingungen angepasst werden. Gegebenenfalls Prozesskammern, örtliche Abluftsysteme oder andere bauliche Maßnahmen zur Kontrolle der Konzentrationen in der Luft einsetzen, um diese unterhalb der empfohlenen Belastungsgrenzen zu halten. Wenn keine Expositionsgrenzen festgesetzt wurden, die Konzentrationen in der Luft auf einem akzeptierbaren Niveau halten.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Die persönliche Schutzausrüstung muss in Übereinstimmung mit den geltenden CEN-Normen und nach Absprache mit dem Lieferanten der persönlichen Schutzausrüstung gewählt werden.

8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Schutzbrille mit Seitenschutz. EN 166.

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen. EN 14605. EN ISO 13982

Handschutz:

Die Empfehlungen gelten nur für das von uns gelieferte Produkt und den angegebenen Verwendungszweck. Besondere Arbeitsbedingungen, wie Wärme oder mechanische Belastung, die von den Testbedingungen abweichen, können die Schutzwirkung des empfohlenen Handschuhs verringern

Material	Permeation	Dicke (mm)	Anmerkungen
Butylkautschuk	240 - 479 Minuten	0.7	Handschuh-Empfehlung: Butoject® 898 (Kächele-Cama GmbH, Bezugsquellen siehe www.kcl.de) oder vergleichbares Produkt.
Bei Spritzkontakt: Butylkautschuk	240 - 479 Minuten	0.7	Handschuh-Empfehlung: Butoject® 898 (Kächele-Cama GmbH, Bezugsquellen siehe www.kcl.de) oder vergleichbares Produkt.

Sonstigen Hautschutz

Materialien für Schutzkleidung:

Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen

Atemschutz

Gerät	Filtertyp	Bedingung	Norm
Aerosol-Maske	ABEK-P2		EN 14387

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Schutz gegen thermische Gefahren:

Geeignete Hitzeschutzkleidung tragen, falls nötig.

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Zuständigen Geschäftsführer oder Bereichsleiter über alle Freisetzungen in die Umwelt informieren.

Sonstige Angaben:

Immer gute persönliche Hygiene einhalten, z. B Waschen nach der Handhabung des Materials und vor dem Essen, Trinken und/oder Rauchen. Arbeitskleidung und Schutzausrüstung regelmäßig waschen, um Kontaminationen zu entfernen.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	: Flüssig
Farbe	: Schwarz.
Geruch	: Lösemittel.
Geruchsschwelle	: Nicht verfügbar
Schmelzpunkt	: Nicht anwendbar
Gefrierpunkt	: Nicht verfügbar
Siedepunkt	: 80 °C
Entzündbarkeit	: Nicht anwendbar
Explosionsgrenzen	: Nicht verfügbar
Untere Explosionsgrenze (UEG)	: Nicht verfügbar
Obere Explosionsgrenze (OEG)	: Nicht verfügbar

Flammpunkt	: -5,5 °C Geschlossener Tiegel
Selbstentzündungstemperatur	: > 300 °C
Zersetzungstemperatur	: Nicht verfügbar
pH-Wert	: Nicht verfügbar
Viskosität, kinematisch	: 11 mm²/s (20 °C)
Viskosität, dynamisch	: 5 – 14 mPa.s (23 °C)
Löslichkeit	: Mäßig wasserlöslich.
Log Kow	: Nicht verfügbar
Dampfdruck	: 470 mbar @ 55°C
Dampfdruck bei 50°C	: Nicht verfügbar
Dichte	: 0,98 g/cm³ @ 20°C
Relative Dichte	: Nicht verfügbar
Relative Dampfdichte bei 20°C	: Nicht verfügbar
Partikelgröße	: Nicht anwendbar
Partikelgrößenverteilung	: Nicht anwendbar
Partikelform	: Nicht anwendbar
Seitenverhältnis der Partikel	: Nicht anwendbar
Partikelaggregatzustand	: Nicht anwendbar
Partikelabsorptionszustand	: Nicht anwendbar
Partikelspezifische Oberfläche	: Nicht anwendbar
Partikelstaubigkeit	: Nicht anwendbar

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

VOC (EU) : 66,4 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar. Reagiert mit: Wasser. Alkohol. Amine. Dieses Produkt kann mit Oxidationsmitteln reagieren. Reagiert mit Wasser unter Bildung von Gasen oder Wärme und Überdruck: Bersten der Behälter möglich.

10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Verwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Kontakt mit heißen Oberflächen vermeiden. Wärme. Kein offenes Feuer, keine Funken. Alle Zündquellen entfernen. Feuchtigkeit.

10.5. Unverträgliche Materialien

Wasser. Amine. Alkohole. Starke Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Im Brandfall können sich gesundheitsschädliche Gase entwickeln. Isocyanate. Beim Kontakt mit feuchter Luft, Freisetzung von: Kohlendioxid. Druckanstieg und mögliches Bersten des Behälters.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität (Oral)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (Dermal)	: Nicht eingestuft
Akute Toxizität (inhalativ)	: Nicht eingestuft

Primer All-in-One	
ATE CLP (oral)	> 2000 mg/kg Körpergewicht
ATE CLP (dermal)	> 2000 mg/kg Körpergewicht

ATE CLP (Dämpfe)	> 20 mg/l/4h
Acrylsäure (79-10-7)	
ATE CLP (dermal)	1100 mg/kg Körpergewicht
ATE CLP (Dämpfe)	11 mg/l/4h
ATE CLP (Staub, Nebel)	1,5 mg/l/4h
Benzol, 2,4-Diisocyanato-1-methyl-, Homopolymer (26006-20-2)	
ATE CLP (Dämpfe)	11 mg/l/4h
Tris (p-Isocyanato-phenyl) Thiophosphat (4151-51-3)	
LD50 oral	676 mg/kg
Ätz-/Reizwirkung auf die Haut	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Schwere Augenschädigung/-reizung	: Verursacht schwere Augenreizung.
Sensibilisierung der Atemwege/Haut	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Zusätzliche Hinweise	: Kann allergische Hautreaktionen verursachen
Keimzellmutagenität	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Karzinogenität	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Reproduktionstoxizität	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	: Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Butanon (78-93-3)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Ethylacetat (141-78-6)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
n-Butylacetat (123-86-4)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
Acrylsäure (79-10-7)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann die Atemwege reizen.
4-Toluolsulfonylisocyanat (4083-64-1)	
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition	Kann die Atemwege reizen.
Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Aspirationsgefahr	: Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt
Primer All-in-One	
Viskosität, kinematisch	11 mm²/s (20 °C)

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

11.2.2. Sonstige Angaben

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Exposition kann kurzfristige Reizung, Rötung oder Unwohlsein verursachen, Kopfschmerzen

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Das Produkt wird nicht als umweltgefährlich eingestuft. Dies schließt jedoch nicht die Möglichkeit aus, dass größere Mengen an Verschüttetem oder falls etwas häufig verschüttet wird, eine gefährliche oder schädliche Auswirkung auf die Umwelt haben kann.

Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft

Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

Acrylsäure (79-10-7)

LC50 - Fisch [1]	27 mg/l
EC50 - Krebstiere [1]	47 mg/l Daphnia magna
EC50 72h - Alge [1]	0,13 mg/l Scenedesmus subspicatus
NOEC chronisch Fische	10,1 mg/l
NOEC chronisch Krustentier	19 mg/l Daphnia magna

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

n-Butylacetat (123-86-4)

Log Pow	1,78
---------	------

12.4. Mobilität im Boden

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Primer All-in-One

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

Dieser Stoff/Gemisch erfüllt nicht die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung, Annex XIII.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Andere schädliche Wirkungen : Von diesem Produkt werden keine anderen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt (z. B. Ozonabbau, photochemisches Ozonbildungspotential, endokrine Störungen, Treibhauspotential) erwartet

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Örtliche Vorschriften (Abfall)	: Leere Behälter oder Einsätze können etwas Produktrückstand zurückhalten. Dieses Material und sein Behälter müssen in gesicherter Weise beseitigt werden (siehe: Entsorgungsanweisungen). Unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen beseitigen.
Verfahren der Abfallbehandlung	: Sammeln und rückgewinnen oder in dicht verschlossenen Behältern einer zugelassenen Abfallentsorgung zuführen. Das Eindringen dieses Materials ins Abwasser bzw. Wasserversorgungssystem ist zu vermeiden. Keine stehenden oder fließenden Gewässer mit Chemikalie oder Verpackungsmaterial verunreinigen. Inhalt/Behälter gemäß den Sortieranweisungen des zugelassenen Einsammlers entsorgen.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackung-Abfallentsorgung	: Da leere Behälter Produktrückstände enthalten, die Warnbeschriftung auch nach dem Leeren des Behälters befolgen. Leere Behälter sollten wiederverwendet, rekonditioniert oder unter Beachtung der lokalen Vorschriften entsorgt werden.
Zusätzliche Hinweise	: Im Behälter können sich entzündbare Dämpfe bilden. Bei der Entsorgung alle maßgebenden gesetzlichen Bestimmungen beachten.
EAK-Code	: Die Abfallschlüsselnummer soll in Absprache mit dem Verbraucher, dem Hersteller und dem Entsorger festgelegt werden. 08 04 09* - Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten 15 01 10* - Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR / IMDG / IATA / ADN / RID

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nr. (ADR)	: UN 1139
UN-Nr. (IMDG)	: UN 1139
UN-Nr. (IATA)	: UN 1139
UN-Nr. (ADN)	: UN 1139
UN-Nr. (RID)	: UN 1139

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR)	: SCHUTZANSTRICHLÖSUNG
Offizielle Benennung für die Beförderung (IMDG)	: SCHUTZANSTRICHLÖSUNG
Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA)	: Coating solution
Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN)	: SCHUTZANSTRICHLÖSUNG
Offizielle Benennung für die Beförderung (RID)	: SCHUTZANSTRICHLÖSUNG

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR)	: 3
Gefahrzettel (ADR)	: 3

IMDG

Transportgefahrenklassen (IMDG)	: 3
Gefahrzettel (IMDG)	: 3

IATA

Transportgefahrenklassen (IATA)	: 3
Gefahrzettel (IATA)	: 3

ADN

Transportgefahrenklassen (ADN)	: 3
Gefahrzettel (ADN)	: 3

RID

Transportgefahrenklassen (RID)	: 3
Gefahrzettel (RID)	: 3

14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR)	: II
Verpackungsgruppe (IMDG)	: II
Verpackungsgruppe (IATA)	: II
Verpackungsgruppe (ADN)	: II
Verpackungsgruppe (RID)	: II

14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich	: Nein
Meeresschadstoff	: Nein
Sonstige Angaben	: Keine zusätzlichen Informationen verfügbar.

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Klassifizierungscode (ADR)	: F1
Sondervorschriften (ADR)	: 640D
Begrenzte Mengen (ADR)	: 5L
Verpackungsanweisungen (ADR)	: P001, IBC02, R001
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemlerzahl)	: 33
Tunnelbeschränkungscode (ADR)	: D/E

Seeschifftransport

Begrenzte Mengen (IMDG)	: 5 L
Verpackungsanweisungen (IMDG)	: P001
EmS-Nr. (Brand)	: F-E

EmS-Nr. (Unbeabsichtigte Freisetzung) : S-E
Ladungskategorie (IMDG) : B

Lufttransport

PCA freigestellte Mengen (IATA) : E2
PCA begrenzte Mengen (IATA) : Y341
PCA begrenzte max. Nettomenge (IATA) : 1L
PCA Verpackungsvorschriften (IATA) : 353
Max. PCA Nettomenge (IATA) : 5L
CAO Verpackungsvorschriften (IATA) : 364
Max. CAO Nettomenge (IATA) : 60L
Sonderbestimmung (IATA) : A3
ERG-Code (IATA) : 3L

Binnenschifftransport

Klassifizierungscode (ADN) : F1
Sondervorschriften (ADN) : 640D
Begrenzte Mengen (ADN) : 5 L

Bahntransport

Klassifizierungscode (RID) : F1
Sonderbestimmung (RID) : 640D
Begrenzte Mengen (RID) : 5L
Verpackungsanweisungen (RID) : P001, IBC02, R001
Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (RID) : 33

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

EU-Beschränkungsliste (REACH-Anhang XVII)

Referenzcode	Anwendbar auf
3.	Butanon ; Ethylacetat ; n-Butylacetat ; Acrylsäure ; 4-Toluolsulfonylisocyanat
3(a)	Primer All-in-One ; Butanon ; Ethylacetat ; n-Butylacetat ; Acrylsäure
3(b)	Primer All-in-One ; Butanon ; Ethylacetat ; Acrylsäure ; 4-Toluolsulfonylisocyanat ; Benzol, 2,4-Diisocyanato-1-methyl-, Homopolymer

3(c) Acrylsäure

40. Butanon ; Ethylacetat ; n-Butylacetat ; Acrylsäure

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

VOC-Gehalt : 66,4 %

Sonstige Vorschriften, Beschränkungen und Verbotsverordnungen : Richtlinie 94/33/EG über den Jugendarbeitsschutz, in der geänderten Fassung. Richtlinie 98/24/EG zum Schutz von Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer vor der Gefährdung durch chemische Arbeitsstoffe bei der Arbeit, in der geänderten Fassung. Richtlinie 92/85/EWG über die Durchführung von Maßnahmen zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes von schwangeren Arbeitnehmerinnen, Wöchnerinnen und stillenden Arbeitnehmerinnen am Arbeitsplatz, in der geänderten Fassung. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 8 und Abschnitt 3.

Richtlinie 2012/18/EU (SEVESO III)

Seveso Zusätzliche Hinweise : Nicht anwendbar

	Untere Klasse	Obere Klasse
P5b ENTZÜNDBARE FLÜSSIGKEITEN	50	200
— entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 2 oder 3, bei denen besondere Verarbeitungsbedingungen wie hoher Druck oder hohe Temperatur zu Gefahren schwerer Unfälle führen können		
— andere Flüssigkeiten mit einem Flammpunkt von ≤ 60 °C, bei denen besondere Verarbeitungsbedingungen wie hoher Druck oder hohe Temperatur zu Gefahren schwerer Unfälle führen können		

15.1.2. Nationale Vorschriften**Deutschland**

Beschäftigungsbeschränkungen	: Beschränkungen gemäß Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) beachten Beschränkungen gemäß Mutterschutzgesetz (MuSchG) beachten Beschränkungen gemäß Chemikalienverbotsverordnung (ChemVerbotsV) beachten
Wassergefährdungsklasse (WGK)	: WGK 1, Schwach wassergefährdend (Einstufung nach AwSV, Anlage 1)
Störfall-Verordnung (12. BImSchV)	: Gelistet in der 12. BImSchV (Bundes-Immissionsschutzverordnung) (Anhang I) unter: P5b - Mengenschwellen für Betriebsbereiche nach § 1 Abs. 1 - Satz 1 :50000 kg - Satz 2 :200000 kg

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**Änderungshinweise:**

ABSCHNITT 3 : Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen. ABSCHNITT 9 : Physikalische und chemische Eigenschaften.

Abkürzungen und Akronyme

ADN	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen
ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
ATE	Schätzwert der akuten Toxizität
BKF	Biokonzentrationsfaktor
CLP	Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008
DMEL	Abgeleitete Expositionshöhe mit minimaler Beeinträchtigung
DNEL	Abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung
EC50	Mittlere effektive Konzentration
IARC	Internationale Agentur für Krebsforschung
IATA	Verband für den internationalen Lufttransport
IMDG	Gefahrgutvorschriften für den internationalen Seetransport
LC50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration
LD50	Für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
NOAEC	Konzentration ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OECD	Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
PBT	Persistenter, bioakkumulierbarer und toxischer Stoff
PNEC	Abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration
REACH	Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung (EG) Nr. 1907/2006
SDB	Sicherheitsdatenblatt
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
STP	Kläranlage
TLM	Median Toleranzgrenze
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
SDS	Sicherheitsdatenblatt
OEL	Begrenzung der beruflichen Exposition (Occupational Exposure Limit)
RRN	REACH Registrierungsnummer
CAO	Nur Frachtflugzeug

Datenquellen	:	VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.
Schulungshinweise	:	Als normaler Gebrauch dieses Produktes gilt einzig und allein der auf der Produktpackung vermerkte Gebrauch.

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze

Acute Tox. 4 (Dermal)	Akute Toxizität (dermal), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Inhalation)	Akute Toxizität (inhalativ), Kategorie 4
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Aquatic Acute 1	Akut gewässergefährdend, Kategorie 1
Aquatic Chronic 2	Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 2
EUH066	Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.
EUH204	Enthält Isocyanate. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.
Eye Irrit. 2	Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2
Flam. Liq. 2	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 2
Flam. Liq. 3	Entzündbare Flüssigkeiten, Kategorie 3
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H312	Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H332	Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
H334	Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
Resp. Sens. 1	Sensibilisierung der Atemwege, Kategorie 1
Skin Corr. 1A	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1A
Skin Irrit. 2	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2
Skin Sens. 1	Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1
STOT SE 3	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition), Kategorie 3, betäubende Wirkungen

Verwendete Einstufung und Verfahren für die Erstellung der Einstufung von Gemischen gemäß Verordnung (EG) 1272/2008 [CLP]

Flam. Liq. 2	H225	Expertenurteil
Eye Irrit. 2	H319	Berechnungsmethoden
STOT SE 3	H336	Berechnungsmethoden

Die oben genannten Informationen beschreiben nur die Sicherheitsanforderungen des Produktes und basieren auf unseren Kenntnissen zum heutigen Tag. Die Informationen sind für den sicheren Umgang mit dem in diesem Sicherheitsdatenblatt genannten Produkt vorgesehen, für die Lagerung, Verarbeitung, den Transport und die Entsorgung. Die Informationen können nicht auf andere Produkte übertragen werden. Beim Mischen des Produktes mit anderen Produkten oder beim Verarbeiten des Produktes sind die Informationen in diesem Sicherheitsdatenblatt nicht unbedingt auf das neu hergestellte Material übertragbar.



Anlage zum Sicherheitsdatenblatt

Produktname: Primer All-in-One

Ford Int. Ref. No.: 195158

Überarbeitungsdatum: 22.12.2022

Betroffene Produkte:

Finiscode	Teilenummer	Verpackung/Größe:
1	FU7J M2G314 AA	10 ml
Teil des Sets:		
2 053 958	FU7J T03863 AB	Glasscheiben-Klebeset – 1 Komponente H1-310
2 053 960	FU7J T03863 CB	Glasscheiben-Klebeset – 1 Komponente H1-400
2 053 962	FU7J T03863 EB	Glasscheiben-Klebeset – 2 Komponenten H2